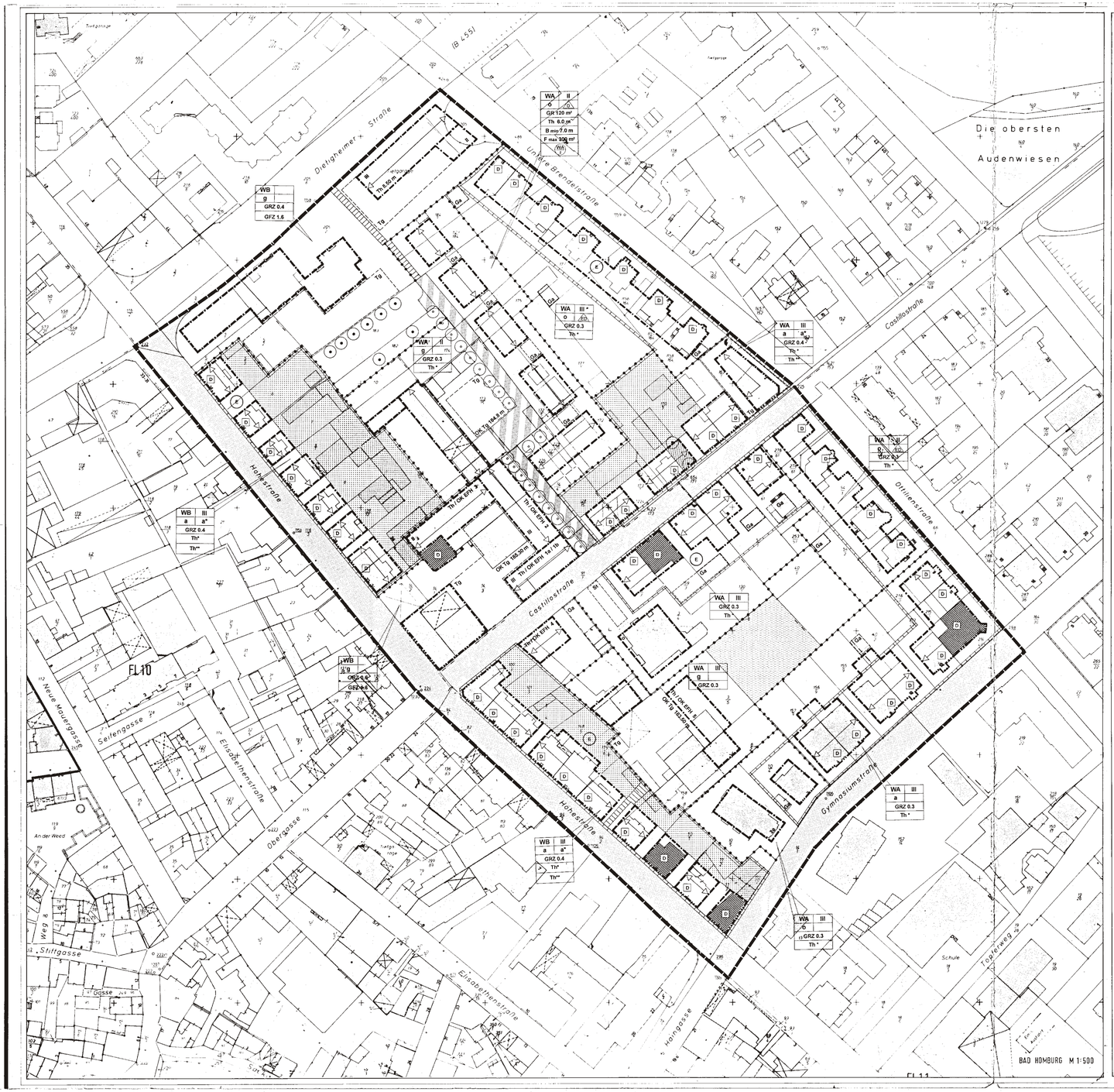

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986,
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1990,
Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18. 12. 1990
Hessische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1990.

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch

Grenzen des Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet
Die in § 4 (3) 2 (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe) und 3. (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) genannten Nutzungen sind nur im Erdgeschoß zulässig.

Die in § 4 (3) BauNVO genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Schankwirtschaften im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind unzulässig.

WA — Anzahl der maximal zulässigen Anzahl von Wohneinheiten pro Wohngebäude.

WB — Besonderes Wohngebiet
Die in § 4a (3) BauNVO genannten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Innerhalb der WB-Gebiete sind sb dem 1. OG. soweit nicht anders festgesetzt, nur Wohnungen zulässig. Bei der vorhandenen Hochhausbebauung Dietighemer Straße Nr. 1-3 sind ab dem 4. OG. bei der Neubebauung des Erdgeschosses (Höhenstufe D) 02 sind ab dem 2. OG nur Wohnungen zulässig. Bleibende des Bohnbergungsgeschosses sind ausnahmsweise dann Über alle Geschosse zulässig, wenn davon keine anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes berührt werden.

Entlang der Dietighemer Straße liegen keine Einzelnsswerte vor. Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, daß die für die jeweilige Nutzung maßgeblichen Grenzwerte eingehalten werden. Die Grundrißgestaltung der Wohnungen ist auf diese Situation abzustimmen.

Innerhalb der WA - Gebiete sind Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger nur im Erdgeschoß, innerhalb der WB-Gebiete nur unterhalb der zum Wohnen festgesetzten Geschosse zulässig. Dabei sind

bei Gebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten 1 Raum pro Wohneinheit, höchstens jedoch 30 m² Grundfläche zulässig

bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten eine Wohneinheit, höchstens jedoch 100 m² Grundfläche zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

(II) — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

(II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

III* — Das dritte Vollgeschoß ist im Dach als Mansardgeschoß unterzubringen.

GFZ = 1,6 — Geschoßflächenzahl GFZ
Eine Überschreitung der nach § 17 BauNVO zulässigen GFZ-Obergrenze ist für die Bebauung an der Dietighemer Straße ausnahmsweise dann zulässig, wenn diese Überschreitung im Zusammenhang mit der Überbauung der dort vorhandenen Parkplatze steht und die anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes davon nicht berührt werden.

Bei der Ermittlung der Geschoßfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als den Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

GRZ = 0,3 — Grundflächenzahl GRZ

GR = 120 m² — Max. Grundfläche in m²
Eine Überschreitung der zulässigen GRZ und GR gemäß § 19(4) BauNVO ist für Garagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO nur innerhalb der als überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen, sowie dort außerhalb gekennzeichneter Flächen zulässig. Tiefgaragen innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen werden nicht auf die GRZ angerechnet.

Th = 7,0 m — Max. Traufhöhe in Meter im Mittel der Gebäudelängsseite über der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Für die rückwärtige Bebauung Hohestraße Nr. 26 (Flurstück Nr. 159/12) sowie für alle Gebäude, die nicht direkt an einer öffentliche Straßenfläche angrenzen, gilt als Bezugspunkt das vorhandene Gelände, für die Übebauung der Parkpalette an der Dietighemer Straße gilt die Oberkante des oberen Parkdecks.

Die Traufhöhe ist definiert als die Schnittlinie zwischen aufgehender Außenwand und Unterkante der Dachkonstruktion (Sparren).

Th* — Bei mit Th* gekennzeichneten Gebäuden und bei Gebäuden, die sich innerhalb eines Einheitungsbereichs gemäß § 9 (2) (1) (BauGB) befinden und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Baulinien und/oder durch Baugrenzen getrennt werden, sind die jeweils vorhandenen Traufhöhen der Gebäude beizubehalten, soweit keine andere Traufhöhe festgesetzt ist.

Abweichend von dieser Festsetzung gilt als jeweils max. Traufhöhe für

das Vorderhaus Hohestrasse Nr. 28 die Traufhöhe des benachbarten Gebäudes Hohestraße Nr. 24,

den 2. Bauabschnitt Ottiliensstraße Nr. 3 die Traufhöhe des vorhandenen Bauabschnitts auf gleichem Firststock,

das Eckhaus Untere Brendelstraße Nr. 2 die Traufhöhe des Gebäudes Castilsstraße Nr. 11.

Th** — Für die Gebäude, die sich innerhalb von überbaubaren Grundstücksflächen ohne Begrenzung durch Baulinien / Baugrenzen befinden, beträgt die maximale Traufhöhe 5.50 m.

Th / OK EFH 1a - 3 — Für das Eckgrundstück Hohestraße/Castilsstraße (Flurstücke 229/14 und 230/14) gelten als maximale Traufhöhe (Th) bzw. als maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe (OK EFH) folgende Höhen in Meter über N.N.:

Gebäudeteil	Traufhöhe (Th)	Höhe EG - (OK EFH)
1 a	133.20	184.40
1 b	192.20	183.40
2	192.20	183.40
3	192.20	186.70

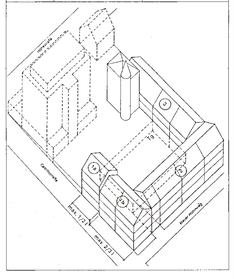

Th / OK EFH 5 — Für die rückwärtige Neubebauung der Flurstücke 3/2 bzw. 158/8 (Hohestraße Nr 10 bzw. Nr 8) gelten als maximale Traufhöhe (Th) bzw. als maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe (OK EFH) in Meter über N.N. :

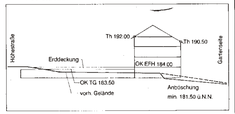

Th / OK EFH 1 — Für die Neubebauungsfläche Flurstücke 3/2 zwischen Castilsstraße (zurückhestraße Nr 10 geholzt) gelten als maximale Traufhöhe (Th) 193.80 m bzw. als maximale Erdgeschoßfußbodenhöhe (OK-EFH) 186.00 m über N.N.

≤ 8 OK TG 185.3 m — Max. Höhe der Oberkante Tiefgaragenrohdecke über N.N. in Meter

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, soweit sie nicht mit den öffentlichen Flächen zusammenfallen

Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

o — Offene Bauweise

E — Nur Einzelhäuser zulässig

ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

g — Geschlossene Bauweise
Bei der geschlossenen Bauweise ist eine beiseitbeständige Grenzbebauung vorgeschrieben, soweit die festgesetzten Baugrenzen, Baulinien keine Abweichung davon erforderlich machen.

a — Abweichende Bauweise
Die Gebäude sind auf mindestens einer seitlichen Grundstücksgrenze zu errichten, es sei denn, die Freisetzungen über die überbaubaren Flächen erfordern eine Abweichung.

a * — Abweichende Bauweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ohne Baulinienund Baugrenzen

Die hier maximal 2-geschossig zulässigen Gebäude können auf einer oder beiden seitlichen Grundstücksgrenzen sowie der rückwärtigen Grundstücksgrenze errichtet werden. An die jeweilsgegenüberliegenden Vorderhäuser darf nur auf einer maximalen Breite von 8.0 m angebaut werden.

Fmax = 400 m² — Maximale Grundstückstiefe in m²

Bmin = 7,0 m — Minimale Grundstückstreite in Meter

Hauptfirstrichtung

Überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen, die von

Baulinien und / oder von

Baugrenzen gebildet werden.

Überbaubare Grundstücksflächen ohne Begrenzung durch Baugrenzen / Baulinien

Die mit Schraffur gekennzeichnete Fläche auf dem Grundstück Castilsstr. Nr. 9 ist ausnahmsweise dann bebaubar, wenn die dort vorhandenen Nußbäume abgängig sind.

Die Grundstücksfläche, die sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ohne Begrenzung durch Baugrenzen und/oder Baulinien befinden, können bis zu 40 % mit maximal 2-geschossigen Gebäuden überbaut werden, sofern das Höchstmaß der baulichen Nutzung für das Gesamtgrundstück nicht überschritten wird.

Eine Überschreitung der Baugrenzen und Baulinien durch Balkone, Loggien, Erker und Treppenhäuser kann ausnahmsweise bis zu 2.0 m zugelassen werden, wenn sie insgesamt nicht mehr als 1/4 der Fassadenlänge einnehmen.

Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

St — Flächen für Stellplätze

Ga — Flächen für Garagen

Tg — Flächen für Tiefgaragen

Tiefgaragen sind nur zulässig, wenn sie unter der natürlichen Geländeoberfläche liegen und wenn durch eine Erdauflage von mind. 0.8 m die Begrünung der Tiefgarage gewährleistet ist. Ausnahmsweise können auf maximal 50 % der mit Tg gekennzeichneten Flächen ebenerdig Stellplätze untergebracht werden.

Garagen, Stellplätze und Tiefgaragen sind nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

Garagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der als überbaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen, sowie den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig. Ausnahmsweise können zusätzliche Stellplätze auf den Grundstücksflächen zugelassen werden.

Die Garagen sind so zu errichten, daß sie über den kürzesten Erschließungsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche zu erreichen sind.

Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung:

Fur Anlieger bestimmter Wohnweg

Flächen für Versorgungsanlagen

Umformerstation

Behandlung des Niederschlagswassers

Das auf das Gebäude auftretende Niederschlagswasser darf nicht dem Abwasserkanal zugeführt werden. Es ist entweder auf dem Grundstück Verwendungsfreien, z. B. als Brauchwasser oder in Form von Versickerungen oder kanalisiert einem Oberflächengewässer zuzuführt werden. Eine Grundwasserabsenkung mittels Dränage ist nicht zulässig.

Ausnahmen sind zulässig, wenn wasserwirtschaftlich andere Entscheidungen getroffen werden müssen.

Grünflächen

Private Grünflächen

Auf den privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Sie dienen ausschließlich der gärtnerischen Nutzung.

Mit Geh.- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Geh.- Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger.

Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Der vorhandene Baum- und Strauchbewuchs ist zu erhalten und bei der Durchführung baulicher Maßnahmen vor schädigenden Einflüssen zu bewahren. Auf je 200 qm unbebauter Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Baum zu erhalten oder neu zupflanzen.

Eine Fassadenbegrünung ist vorzusehen, wenn sie sich sinnvoll in die Fassadengestaltung einbeziehen läßt.

Zu erhaltende Bäume

Neu anzupflanzende Bäume

Ausgefallene Bäume sind durch neue mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm zu ersetzen.

Höhenlage baulicher Anlagen

Die max. zulässige Sockelhöhe bei Gebäuden beträgt 1.0 m.

Die Sockelhöhe wird gemessen von der OK Fertigfußboden EG bis zum Anschnitt des Gebäudes mit dem natürlichen, vorhandenen Gelände.

Hinweis:
Im amtlichen Lageplan zum Bauantrag sind die Höhenlagen der Gebäude verbindlich anzugeben. Außerdem ist der natürliche, vorhandene Geländeverlauf um das zu errichtende Gebäude durch Höhenangaben verbindlich einzutragen.

Erhaltung baulicher Anlagen

In den gekennzeichneten Bereichen bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigung aus den Gründen des § 172 (1) 1 BauGB. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt, oder wenn von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

II. Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

1.Dächer

Im Bereich ohne Festsetzungen zur Dachform sind nur Satel- und Walmdächer zulässig.

Die Hauptfirstrichtung ist, soweit nicht anderweitig gekennzeichnet, parallel zur längeren Gebäudeseite des Hauptbaukörpers anzuordnen.

Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt

bei allen Gebäuden, die im Blockinnenbereich liegen (erschlossen über private Zufahrten) oder den öffentlichen Wohnwegen höchstens 30°

bei Gebäuden, die direkt an einer öffentlichen Erschließungsstraße liegen, höchstens 40°, soweit ihre giebelseitige Hausbreite weniger als 10.0 m beträgt

bei Gebäuden, die direkt an einer öffentlichen Erschließungsstraße liegen, höchstens 35°, soweit ihre giebelseitige Hausbreite mehr als 10.0 m beträgt. Abweichungsbedürftigen Hausbreite von mehr als 12.0 m sind hier nur Walmdächer zulässig.

Bei aneinandergrenzenden Gebäuden müssen Dachform und Dachneigung gleich sein.

Für untergeordnete Bauteile,Garagen und Nebenanlagen sind andere Dachformen zulässig.

Der vorgeschriebene Traufüberstand beträgt an allen Seiten des Daches mindestens 30 cm und höchstens 50 cm.

Dachgauben sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite nicht mehr als 40% der Trauflänge des Hauptdaches beträgt. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1.5 m zu halten.

Der senkrechte Abstand zwischen dem First des Hauptdaches und dem First der Dachgaube (Schnittkante von Gaubendach und Hauptdach) muß mindestens 0.5 m betragen. Dreieckgauben sind nur bei eingeschossigen Gebäuden zulässig. Die maximale Dreieckhöhe beträgt 0.6 m.

Dreieckgauben werden in der Flucht der Außenwand zwischen deren Schnittpunkten mit der Oberkante der obersten Geschoßdeckeund mit der Unterkante der Dachkonstruktion (Sparren) gemessen.

Bei Garagen und Nebenanlagen mit Flachdächern bzw. flach geneigten Dächern sind die Dächer zu begrünen, soweit sie nicht mit dem Hauptdach eine baulichte Einheit bilden.

2. Grundstücksstellflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksstellflächen sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht hauswirtschaftlichen Zwecken dienen oder als Stellplatzflächen erforderlich sind. Fußwege sind mit wassergebundener Decke oder versickerungsfähiger Pflasterung zu versehen.

Im Vorgartenbereich sind die nicht überbaubaren Flächen außer den Zugängen und Zufahrten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als hauswirtschaftliche Flächen, sowie als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Die als hauswirtschaftliche Flächen sowie die als Arbeits- oder Stellplatzflächen genutzten Grundstücksteile sind mit versickerungsfähigen Materialien (Pflaster, Kies) zu befestigen. Geschlossene Beton- oder Bitumenbefestigungen sind nicht zulässig.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 0.8 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.

Privat genutzte Mülbehälter sind so anzuordnen, daß sie vom Straßenraum aus nicht sichtbar sind. Gegebenenfalls sind sie durch geeignete bauliche Maßnahmen oder Hecken gegen Einsicht und Sonneneinstrahlung abzuschirmen.

Für das zu pflanzende und zu ersetzende Bäume sind die Arten der Auswahlliste 1 zu verwenden, die Anpflanzung von Nadelbäumen ist nicht zulässig.

3. Einfriedungen

Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind bis zu einer max. Höhe von 1.80 m zulässig.

Zulässig sind unverputzte und verputzte Mauern. Zäune aus Holz oder Eisen sowie Hecken. Maschendrahtzäune in Verbindung mit Heckenbepflanzung zulässig.

Glänzende Materialien oder Kunststoffe sind nicht zulässig.

Für Hecken sind die in Auswahlliste 2 beschriebenen Arten einzusetzen, Nadelgehölze dürfen nicht angepflanzt werden.

4. Artenauswahllisten

Besonders gekennzeichnete markante Bäume sind vor Beginn der Baumaßnahme nach DIN 18 920 Nr. 22 und 81m Stamm- und Kronenbereich durch entsprechende Maßnahmen gegen Beschädigung zu schützen (s. Abdeckung im Begründungsteil).

Je 15 m laufende Fahrbahnlänge geplanter Erschließungsstraßen ist ein Laubbaum gem. Artenauswahlliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und gegebenenfalls zu ersetzen.

Artenauswahlliste 1

1. Spitzahorn	Acer platanoides
3. Esche	Fraxinus excelsior
5. Hainbuche	Carpinus betulus
7. Traubeneiche	Quercus petraea
9. Winterlinde	Tilia cordata
11. Eberesche	Sorbus aucuparia
2. Bergahorn	Acer pseudoplatanus
4. Feldahorn	Acer campestre
6. Stieleiche	Quercus robur
8. Vogelkirsche	Prunus avium
10. Mehlbeere	Sorbus aria
12. Hochstammige Obstbäume	

Artenauswahlliste 2

nicht schnittverträglich:	
a. Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
b. Hartriegel	Cornus sanguinea
c. Rosen	R. canina R. tomentosa R. rubiginosa
d. Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
e. Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
f. Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
g. Seidelbast	Daphne mezereum
h. Stachelbeere	Ribes uva-crispa
i. Weißdorn	Crataegus spec
j. Kornelkirsche	Cornus mas
k. Deutzie	Deutzia spec
l. Pfeifenstrauch	Philadelphus coronarius
m. Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
schnittverträglich:	
n. Liguster	Ligustrum vulgare
o. Hainbuche	Carpinus betulus
p. Schneebeere	Symphoricarpos rivularis
q. Feldahorn	Acer campestre

5. Befreiungen

1. Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen Wunsch und auf zu begründendem Antrag befreit werden, wenn

1. Durch den Festsetzungsteil des Bebauungsplanes und mit der Gestaltsatzung verfolgte Ziel erreicht wird,

2. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

3. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

6. Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 113 (1 Nr.20 HBO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 100.000 - geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahme

(B) — Die Gebäude Hohestraße Nr 2 und Nr 6 das Gebäude Castilsstraße Nr. 10 sowie das rückwärtige turmartige Gebäude Hohestraße Nr. 20 sind Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

(D) — Gesamtanlagen im Sinne des § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes.

Das Plangebiet befindet sich in der Zone III (qualitativ) und in Zone C (quantitativ) des Heilquellenschutzgebietes.

IV. Hinweise

Vorhandene Gebäude

Auf der Bauanschlußleitung der Stadt Bad Homburg v.d Höhe vom 1.12.1993 wird hingewiesen.

Nach den Angaben des Umweltamtes sind in der Verdachtsflächenkartei die Altstandorte für folgende Grundstücke Eintragungen vorhanden:

Dietighemer Str. Nr. 3
Ottiliensstr. Nr. 11
Castilsstr. Nr. 3 a, Nr. 22, Nr. 26
Hohestr. Nr. 4, Nr.6, Nr.12, Nr.14, Nr. 20, Nr. 32
Gymnasiumstr. Nr. 12

Näheres ist der Anlage 1 zum landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

STADT BAD HOMBURG V. D. HÖHE
BEBAUUNGSPLAN NR. 75

DIETIGHEIMER STRASSE, UNTERE BRENDELSTRASSE, OTTILIENSTRASSE, GYMNASIUMSTRASSE, HOHESTRASSE

Mit Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 26.3.1994 übereinstimmen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 26. 07. 1994

Der Landrat des Hochtaunuskreises Katasteramt
Im Auftrag

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30.11.1989 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde bekanntgemacht
in der Taunus-Zeitung am 12.12.1989
Im Taunus-Kurier am 12.12.1989
in der Frankfurter Rundschau am 12.12.1989

Bad Homburg v.d Höhe, den 28.07.1994
Der Magistrat
gez. Weiser
Weber
Stadtrat

Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde die Bürger in der Zeit vom 19.12.89 bis 19.1.90 beteiligt.

Bad Homburg v.d Höhe, den 28.07.1994
Der Magistrat
gez. Weiser
Weber
Stadtrat

2. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.9.93 die 2. öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Bebauungsplan und die Begründung wurden vom 18.8.93 bis 17.9.93 öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden bekanntgemacht:
In der Taunus-Zeitung am 07.08.1993
Im Taunus-Kurier am 06.08.1993
In der Frankfurter Rundschau am 07.08.1993

Bad Homburg v.d Höhe, den 28.07.1994
Der Magistrat
gez. Weiser
Weber
Stadtrat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.05.94 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen

Bad Homburg v.d Höhe, den 28.07.1994
Der Magistrat
gez. Weiser
Weber
Stadtrat

Vermerk der höheren Verwaltungsbehörde: Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 27.Juni 1995
Az. IV/34 - 61 d 04/01 - Bad Homburg 119 REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und wird gemäß § 12 BauGB bekanntgemacht
gez. Gross

Bad Homburg v. d. Höhe, den 09.08.1995
Der Magistrat
gez. Weiser
Weber
Stadtrat

Die Bekanntmachung erfolgte in
der Taunus-Zeitung am 09.08.1995
dem Taunus-Kurier am 08.08.1995
der Frankfurter Rundschau 08.08.1995
Der Bebauungsplan ist somit am 09.08.95 rechtsverbindlich geworden.

ÜBERSICHTSPLAN

BEBAUUNGSPLAN NR. 75

FASSUNG vom 17.03.94

DEZERNAT IV — STADTPLANUNGSAMT

gez. Weiser
(WEBER)
STADTRAT

gez. Lohr
(DIPL.-ING. LOTZ)
AMTSLEITER

Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v.d Höhe - Stadtplanungsamt — Marienburgstraße Postf. 1 - 61350 Bad Homburg v.d Höhe